Bundesgesetzblatt

1353

Teil I

Z 5702 A

1991 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1991** **Nr. 39**

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 91	**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)** 63-16	1354
21. 6. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung 610-10-7	1370
24. 6. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung 810-1-24	1371
24. 6. 91	Postdienstverordnung (PostV) ..... neu: 900-7-7	1372
24. 6. 91	Telekommunikationsverordnung (TKV) ..... neu: 900-7-5	1376
24. 6. 91	Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST (POSTDIENST-Datenschutzverordnung – PD-DSV) ..... neu: 900-7-9	1385
24. 6. 91	Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost POSTBANK (POSTBANK-Datenschutzverordnung – PB-DSV) ..... neu: 900-7-8	1387
24. 6. 91	Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (TELEKOM-Datenschutzverordnung – TDSV) ..... neu: 900-7-6	1390
25. 6. 91	Fünfte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung 613-1-11	1395
25. 6. 91	Achtzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 18. UhAnpV) ..... neu: 621-1-12-18	1396
26. 6. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz 871-1-9, 830-2-13	1398
28. 6. 91	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes 612-14-1, 612-14-16, 612-16	1400

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1404

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Vom 27. Juni 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 410 332 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1991 Kredite bis zur Höhe von 66 417 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1991 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes und von Anleihen aus Emissionen, die von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Februar 1989 zur Regelung von Altschulden der Deutschen Bundesbahn erfaßt werden, im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
   aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
   aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
   aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
   aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
   aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 517 01
   aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Es wird zugelassen, daß die Ausgaben für Vergütungen und für Lohn für die Arbeitnehmerinnen in abzuwickelnden Einrichtungen, deren Arbeitsverhältnisse auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 fortbestehen, so lange aus den Ansätzen der Titel 425 02 geleistet werden können, bis die Arbeitnehmerinnen auf freie oder freigewordene Stellen übernommen sind.

(11) Die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10 a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen für die sächlichen Ausgaben im Wirtschaftsplan. Die Ausgaben der Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Soweit die Ausgabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, darf der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschußtiteln mit Wirtschaftsplan ist eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V.

(DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), sind stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

   b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

   c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

   b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 30 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Währungsgebiet der Deutschen Mark.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung des Verkehrswesens;

3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

   b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 48 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1990 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der

Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität der Weltbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der strukturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten gemäß § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Die Planstellen und Stellen, die aus den Mitarbeiternachweisen in Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde mit anderen Bewerbern besetzt werden.

§ 21

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 22

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,
3. für Beamte und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abgeordneten Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Anlage 1 Kapitel VII Sachgebiet E Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1033, 1243) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I 1990 S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 28

Der Bund wird ermächtigt, von der Deutschen Bundesbahn aufgenommene Kredite in Höhe von 12 622 000 000 DM als eigene Schulden mitzuübernehmen.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1990 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) geändert worden ist , aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.

§ 30

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1991 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1991

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Voscherau

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1991

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan **Einnahmen** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1991 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5 850
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung [1]	312 775 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—
	Summe Haushalt 1991 [2]	**312 780 850**
	Summe Haushalt 1990	274 326 900
	gegenüber 1990 – mehr(+)/weniger(−) –	+ 38 453 950

[1]) Zu Spalte 3: darin Steuereinnahmen in Höhe von 311,8 Mrd. DM.

[2]) Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 66 417 Millionen DM) = 31 134 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht **Einnahmen** **Gesamtplan**

Verwaltungseinnahmen 1991	Übrige Einnahmen 1991	Summe Einnahmen		gegenüber 1990 mehr (+) weniger (–)	Epl.
		1991	1990		
1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
4	5	6	7	8	9
128	—	**128**	121	+ 7	01
2 921	1	**2 922**	2 922	—	02
18	—	**18**	25	– 7	03
1 451	—	**1 451**	2 243	– 792	04
72 227	2 000	**74 227**	99 359	– 25 132	05
82 674	11 146	**93 820**	40 411	+ 53 409	06
294 695	209	**294 904**	276 260	+ 18 644	07
942 458	183 148	**1 125 606**	933 991	+ 191 615	08
339 008	180 854	**519 862**	563 520	– 43 658	09
105 910	218 941	**330 701**	263 060	+ 67 641	10
11 698	921 854	**933 552**	461 056	+ 472 496	11
1 276 138	123 043	**1 399 181**	1 076 760	+ 322 421	12
9 001 933	16 045	**9 017 978**	6 284 352	+ 2 733 626	13
669 115	191 600	**860 715**	828 599	+ 32 116	14
76 969	1 093	**78 062**	110 748	– 32 686	15
338 387	1 590	**339 977**	266 738	+ 73 239	16
10 651	11 931	**22 582**	—	+ 22 582	17
4 571	32 179	**36 750**	—	+ 36 750	18
487	—	**487**	504	– 17	19
22	1 509	**1 531**	1 339	+ 192	20
102 847	1 184 920	**1 287 767**	1 163 782	+ 123 985	23
40 625	1 180 302	**1 220 927**	1 305 312	– 84 385	25
—	—	—	1 560	– 1 560	27
55 609	15 001	**70 610**	73 588	– 2 978	30
5 202	348 565	**353 767**	354 165	– 398	31
1 400 003	67 058 700	**68 458 703**	53 449 245	+ 15 009 458	32
2 100	82 900	**85 000**	84 000	+ 1 000	33
48 781	119 270	**168 051**	209 888	– 41 837	35
14 235	9 507	**23 742**	16 347	+ 7 395	36
7 685 821	3 068 158	**323 528 979**	265 628 922	+ 57 900 057	60
—	—	—	62 647 539	– 62 647 539	70
22 586 684	**74 964 466**	**410 332 000**	396 146 356	+ 14 185 644	
18 660 425	103 159 031				
+ 3 926 259	– 28 194 565				

Gesamtplan — Ausgaben — Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personalausgaben 1991 1000 DM	Sächliche Verwaltungsausgaben 1991 1000 DM	Militärische Beschaffungen Anlagen usw. 1991 1000 DM	Schulden-Dienst 1991 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	14 532	8 961	—	—
02	Deutscher Bundestag	508 287	195 247	—	—
03	Bundesrat	14 390	8 400	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	114 432	426 800	—	—
05	Auswärtiges Amt	966 929	241 237	—	—
06	Bundesminister des Innern	2 505 527	832 349	—	—
07	Bundesminister der Justiz	368 368	141 510	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 789 217	1 214 854	—	113 515
09	Bundesminister für Wirtschaft	541 645	295 642	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	336 790	128 462	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	190 555	114 718	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 711 069	2 413 276	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	175 632	129 963	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	25 492 108	5 940 545	19 461 037	—
15	Bundesminister für Gesundheit	231 737	178 702	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	164 339	302 209	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	1 413 433	57 257	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	17 987	15 391	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	17 009	3 105	—	—
20	Bundesrechnungshof	55 367	7 025	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	49 084	22 203	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	101 280	95 600	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	83 715	37 298	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	45 678	33 097	—	—
32	Bundesschuld	21 473	584 066	—	42 422 707
33	Versorgung	8 754 155	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	650 100	535 230	—	—
36	Zivile Verteidigung	147 770	265 291	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 257 500	668 470	660 000	—
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—	—	—	—
	Summe Haushalt 1991	**50 740 108**	**14 896 908**	**20 121 037**	**42 536 222**
	Summe Haushalt 1990	43 432 123	12 333 326	21 950 311	34 956 720
	gegenüber 1990 – mehr(+)/weniger(–) –	+ 7 307 985	+ 2 563 582	– 1 829 274	+ 7 579 502

Teil I: Haushaltsübersicht **Ausgaben** **Gesamtplan**

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) **1991** 1000 DM	Ausgaben für Investitionen **1991** 1000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben **1991** 1000 DM	Summe Ausgaben **1991** 1000 DM	Summe Ausgaben 1990 1000 DM	Summe Ausgaben gegenüber 1989 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
2 900	3 582	—	**29 975**	27 051	+ 2 924	01
121 243	78 798	—	**903 575**	707 456	+ 196 119	02
248	2 550	—	**25 588**	17 523	+ 8 065	03
44 934	46 860	—	**633 026**	609 476	+ 23 550	04
1 923 884	245 696	—	**3 377 746**	3 347 083	+ 30 663	05
4 326 447	614 047	—	**8 278 370**	4 945 356	+ 3 333 014	06
137 312	45 449	—	**692 639**	488 356	+ 204 283	07
841 217	573 449	—	**5 532 252**	3 819 000	+ 1 713 252	08
6 010 254	7 661 889	—	**14 509 430**	6 906 011	+ 7 603 419	09
11 550 876	1 851 704	1 700	**13 869 532**	9 996 651	+ 3 872 881	10
87 222 477	590 340	—	**88 118 090**	69 366 353	+ 18 751 737	11
14 254 239	17 080 483	—	**35 459 067**	25 726 622	+ 9 732 445	12
34 961	181 335	—	**521 891**	307 621	+ 214 270	13
1 982 489	286 525	– 628 000	**52 534 704**	53 362 465	– 827 761	14
623 619	122 560	—	**1 156 618**	22 625 729	– 21 469 111	15
97 760	714 817	—	**1 279 125**	1 078 941	+ 200 184	16
2 288 903	19 788	—	**3 779 381**	—	+ 3 779 381	17
28 225 632	24 420	20	**28 283 450**	—	+ 28 283 450	18
—	2 317	—	**22 431**	16 901	+ 5 530	19
19	1 877	—	**64 288**	56 464	+ 7 824	20
1 511 828	6 376 885	—	**7 960 000**	7 685 911	+ 274 089	23
3 900 959	3 993 358	—	**8 091 197**	6 374 469	+ 1 716 728	25
—	—	—	—	1 300 684	– 1 300 684	27
6 015 671	2 517 777	– 221 700	**8 432 761**	7 867 418	+ 565 343	30
3 272 973	2 872 508	– 50 000	**6 174 256**	4 196 668	+ 1 977 588	31
3 544 273	4 251 405	—	**50 823 924**	40 585 024	+ 10 238 900	32
2 036 525	—	—	**10 790 680**	10 401 594	+ 389 086	33
200 791	252 555	—	**1 638 676**	1 864 453	– 225 777	35
115 434	396 526	—	**925 021**	891 960	+ 33 061	36
38 866 700	14 236 637	– 1 265 000	**56 424 307**	29 760 721	+ 26 663 586	60
—	—	—	—	81 812 395	– 81 812 395	70
219 154 568	**65 046 137**	**– 2 162 980**	**410 332 000**	396 146 356	+ 14 185 644	
160 794 416	46 034 709	76 644 751				
+ 58 360 152	+ 19 011 428	– 78 807 731				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1991	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1992	1993	1994	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	18 523	13 025	2 611	1 111	—	1 776
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	206 756	206 756	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 098 619	460 387	362 494	214 394	1 344	60 000
06	Bundesminister des Innern	1 672 095	1 178 773	263 357	133 452	31 783	64 730
07	Bundesminister der Justiz	283 176	139 983	128 714	4 731	2 748	7 000
08	Bundesminister der Finanzen	549 570	335 170	186 900	—	—	27 500
09	Bundesminister für Wirtschaft	5 599 632	1 323 632	1 199 950	787 450	33 000	2 255 600
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 170 183	1 085 824	710 291	556 871	817 197	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	1 065 015	554 615	393 350	115 050	2 000	—
12	Bundesminister für Verkehr	6 762 181	4 192 416	1 822 885	673 100	73 780	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	210 700	111 000	56 900	23 900	18 900	—
14	Bundesminister der Verteidigung	14 368 800	4 283 030	3 261 280	2 121 250	3 403 240	1 300 000
15	Bundesminister für Gesundheit	305 207	136 628	91 446	54 796	22 037	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	596 502	264 523	157 373	69 243	1 363	104 000
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	253 253	98 053	75 300	56 200	23 700	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	100 800	64 300	17 500	13 500	5 200	300
19	Bundesverfassungsgericht	1 710	1 210	500	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	6 501 131	491 030	390 450	276 700	105 200	5 237 751
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 040 535	744 627	620 961	328 639	846 308	500 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 026 712	1 634 472	1 452 840	1 156 050	583 350	200 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	1 382 318	697 175	354 700	214 065	116 378	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	20 500	14 000	5 300	1 200	—	—
36	Zivile Verteidigung	356 916	177 690	69 337	34 262	71 627	4 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	16 383 000	11 144 000	939 000	844 400	1 655 600	1 800 000
	Summe	68 973 834	29 352 319	12 563 439	7 680 364	7 814 755	11 562 957

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1991	Betrag für 1990
		– 1000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	410 332000	396 146 356
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	342 940 000	327 648 816
3.	**Finanzierungssaldo**	– 67 392 000	– 68 497 540
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Einnahmen	(162 200 300)	(145 004 040)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	162 200 300	145 004 040
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 124 04	—	—
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(95 704 000)	(77 987 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	95 704 000	77 987 000
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Saldo	– 66 496 300	– 67 017 040
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	79 300	79 500
6.	**Marktpflege**	—	—
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	– 66 417 000	– 66 937 540
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—
9.	**Rücklagenbewegung**		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
10.	**Münzeinnahmen**	– 975 000	– 1 560 000
11.	**Finanzierungssaldo**	– 67 392 000	– 68 497 540

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1991	Betrag für 1990
		– 1000 DM –	
1.	**Einnahmen**		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig	102 200 300	89 008 500
1.1.2	kürzerfristig	60 000 000	55 995 540
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
	Summe 1	162 200 300	145 004 040
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(76 065 000)	(64 940 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	7 800 000	7 700 000
2.103	Bundesschatzbriefe	15 342 000	17 264 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	18 957 000	19 919 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	8 955 000	2 148 000
2.107	Bundesobligationen	24 900 000	17 800 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	11 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	100 000	97 000

		Betrag für 1991	Betrag für 1990
		– 1000 DM –	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 639 000)	(13 047 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	3 389 000	2 457 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	543 000	3 450 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	13 977 000	5 500 000
2.204	Schuldscheindarlehen	1 730 000	1 640 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	95 704 000	77 987 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	79 300	79 500
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	95 783 300	78 066 500
5.	**Marktpflege**	—	—
6.	**Zusammen**	95 783 300	78 066 500
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	66 417 000	66 937 540
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

Vom 21. Juni 1991

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1988 (BGBl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 wird der Betragsrahmen „25 bis 70 Deutsche Mark" geändert in „30 bis 77,50 Deutsche Mark".

2. § 48 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung

Vom 24. Juni 1991

Auf Grund des § 186b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Berufsgenossenschaften:

Artikel 1

Die Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1702), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „5,6" durch die Zahl „5,1" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Sonstige Kosten

Als Pauschale für die sonstigen Kosten sind die Beträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für Konkursausfallgeld und für Beiträge nach § 141n des Arbeitsförderungsgesetzes aufwendet, im jeweiligen Kalendermonat mit dem von der Deutschen Bundesbank für diesen Monat bekanntgegebenen durchschnittlichen Zinssatz für Festgelder in Höhe von 1 Million DM bis unter 5 Millionen DM mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat bis 3 Monate zu verzinsen; als Zinssatz für die Monate Februar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage durchgeführt wird, gilt der für den Monat Februar dieses Jahres vorläufige Zinssatz. Zinsen sind von der Mitte des Monats der kassenmäßigen Buchung an bis zur Erstattung durch die Berufsgenossenschaft zu zahlen. Erfolgt die Erstattung nicht auf telegrafischem Wege oder durch Blitzgiro, gilt als letzter Zinstag der dritte Tag nach dem Tag der Hingabe des Überweisungsträgers an das Geldinstitut. Zahlungen der Berufsgenossenschaft sind zunächst auf die zu verzinsenden Beträge und dann auf die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten anzurechnen."

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. § 5 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Postdienstverordnung (PostV)

Vom 24. Juni 1991

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsgrundlagen

Erster Abschnitt
Monopoldienstleistungen

§ 2 Gegenstand
§ 3 Grundsätze für das Erbringen von Dienstleistungen
§ 4 Entbündelung des Leistungsangebots
§ 5 Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen
§ 6 Ausschluß von der Postbeförderung
§ 7 Einlieferung
§ 8 Auslieferung
§ 9 Zustellung
§ 10 Ausschluß von der Zustellung
§ 11 Abholung
§ 12 Rücksendung
§ 13 Leistungsentgelte
§ 14 Entrichten der Leistungsentgelte
§ 15 Erstattung von Leistungsentgelten
§ 16 Nachforschung

Zweiter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 17 Wettbewerbsdienstleistungen

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18 Übergangsvorschrift
§ 19 Postzeitungsdienst
§ 20 Postaufträge
§ 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der am Postverkehr mit der Deutschen Bundespost POSTDIENST Beteiligten bestimmen sich nach dem Gesetz über das Postwesen, den Bestimmungen dieser Verordnung, den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost POSTDIENST, und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung der Verträge des Weltpostvereins und seiner Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Postverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

Erster Abschnitt

Monopoldienstleistungen

§ 2

Gegenstand

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Dienstleistungen des Briefdienstes, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST in Ausübung der ihr ausschließlich vorbehaltenen Rechte erbringt (Monopoldienstleistungen). Diese Vorschriften regeln den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Deutsche Bundespost POSTDIENST Dienstleistungen nach Satz 1 anzubieten hat; sie sind Bestandteil der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und den am Postverkehr Beteiligten.

§ 3

Grundsätze für das Erbringen von Dienstleistungen

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Monopoldienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt und dem Stand der technischen Entwicklung den Bürgern,

der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Entbündelung des Leistungsangebotes

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Monopoldienstleistungen getrennt von Wettbewerbsdienstleistungen in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren. Die so abgegrenzten Monopoldienstleistungen sind gesondert anzubieten.

§ 5

Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat beim Anbieten von Monopoldienstleistungen die auch für sie geltenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten.

§ 6

Ausschluß von der Postbeförderung

(1) Briefsendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

(2) Von der Postbeförderung sind auch Briefsendungen ausgeschlossen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können.

§ 7

Einlieferung

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist verpflichtet, für die Einlieferung von Briefsendungen geeignete und ausreichende Möglichkeiten bereitzustellen.

§ 8

Auslieferung

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Briefsendungen dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, dem Ehegatten oder den nach dieser Vorschrift Berechtigten nach den Zustellangaben zuzustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.

(2) Der Empfänger kann gegenüber der Deutschen Bundespost POSTDIENST Dritte zum Empfang der für ihn bestimmten Briefsendungen bevollmächtigen (Postbevollmächtigte). Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann die Auslieferung von Briefsendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften von der Erteilung einer Postvollmacht abhängig machen.

(3) Briefsendungen, die an Empfänger in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden oder Firmen gerichtet sind, sind Beauftragten auszuliefern. Diese sind der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu benennen (Postempfangsbeauftragte).

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann von dem Empfänger oder der für den Empfänger die Briefsendungen entgegennehmenden Person verlangen, sich über die Person auszuweisen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auslieferung erforderlich ist.

§ 9

Zustellung

(1) Gewöhnliche Briefsendungen werden durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen zugestellt. Ist die Zustellung nach Satz 1 wegen der Art oder des Umfangs dieser Briefsendung nicht möglich und wird ein nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigter nicht angetroffen, sind gewöhnliche Briefsendungen den in Absatz 2 genannten Ersatzempfängern zu übergeben. Sofern keine der in Absatz 2 genannten Personen angetroffen wird, können gewöhnliche Briefsendungen Haus- oder Wohnungsnachbarn als weiteren Ersatzempfängern übergeben werden.

(2) Eingeschriebene Briefsendungen können Ersatzempfängern übergeben werden, sofern keiner der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten angetroffen wird. Ersatzempfänger für eingeschriebene Briefsendungen sind

1. Angehörige der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten,
2. in der Wohnung oder im Geschäft des Empfängers angestellte Personen,
3. der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung.

(3) Briefsendungen mit Wertangabe bis zu einer von der Deutschen Bundespost POSTDIENST festzusetzenden Höhe können Ersatzempfängern übergeben werden, sofern keiner der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten angetroffen wird. Ersatzempfänger sind in diesem Fall nur die Eltern und Kinder des Empfängers.

(4) Eigenhändig zuzustellende Briefsendungen sind dem Empfänger oder einem besonders Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10

Ausschluß von der Zustellung

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Empfänger von der Zustellung auszuschließen, wenn

1. die Wohnung des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen fehlt.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Briefsendungen mit Wertangabe nicht zuzustellen, wenn für deren Zustellung unverhältnismäßig aufwendige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

(3) Der Empfänger ist zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Briefsendungen abzuholen.

§ 11

Abholung

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann mit dem Empfänger die Art und Weise der Abholung vereinbaren.

(2) Briefsendungen, die nicht zugestellt werden konnten, sind zur Abholung bereitzuhalten. Beim Empfänger ist eine Benachrichtigung zu hinterlassen.

§ 12

Rücksendung

Nicht auslieferbare Briefsendungen sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender oder der Empfänger hat mit der Deutschen Bundespost POSTDIENST etwas anderes vereinbart.

§ 13

Leistungsentgelte

(1) Die Leistungsentgelte für Dienstleistungen können als Fest- oder Rahmenentgelte aufgestellt werden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Dienstleistungsbestandteilen und dem dafür zu zahlenden Entgelt muß ausgewogen sein.

(2) Die Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost POSTDIENST müssen alle Angaben enthalten, die notwendig sind, damit für den Kunden erkennbar ist, welche Dienstleistungsbestandteile für das zu zahlende Entgelt erbracht werden.

§ 14

Entrichten der Leistungsentgelte

(1) Der Absender hat das Leistungsentgelt für Briefsendungen durch Freimachung dieser Sendungen bei der Einlieferung zu entrichten. Die Freimachung erfolgt durch Postwertzeichen, durch Freistempelung oder nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Entrichten des Leistungsentgelts in sonstiger Weise. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann Ausnahmen für die Freimachung von Briefsendungen vorsehen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann festlegen, welche Sendungen durch Freistempelabdrucke freigemacht werden können. Das Verfahren für die Zulassung von Freistempelmaschinen und von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Freistempelung regelt die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach den vom Bundesminister für Post und Telekommunikation vorgegebenen Grundsätzen.

§ 15

Erstattung von Leistungsentgelten

(1) Zuviel gezahlte Leistungsentgelte werden erstattet.

(2) Sind nachzuweisende Briefsendungen verlorengegangen, so werden dem Kunden die entrichteten Leistungsentgelte erstattet. Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST bleiben unberührt.

§ 16

Nachforschung

Der Absender kann Nachforschungen nach dem Verbleib eingelieferter Briefsendungen verlangen. Für Nachforschungen, die nicht von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu vertreten sind, kann ein Entgelt erhoben werden.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Wettbewerbsdienstleistungen

Für Dienstleistungen, die keine Monopoldienstleistungen sind (Wettbewerbsdienstleistungen) und die die Deutsche Bundespost POSTDIENST erstmals seit dem 1. Juli 1989 angeboten hat, gilt diese Verordnung nicht.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Übergangsvorschrift

Für die Wettbewerbsdienstleistungen, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST vor dem 1. Juli 1989 angeboten hat und die sie gemäß § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes uneingeschränkt weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die Vorschriften des 1. Abschnitts sinngemäß.

§ 19

Postzeitungsdienst

(1) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST den Postzeitungsdienst gemäß § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Zeitungen im Sinne des Postzeitungsdienstes sind periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch presseübliche Berichterstattung zu unterrichten. Sie müssen der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen und einen Mindestanteil werbungsfreier presseüblicher Berichterstattung enthalten sowie zur Verbreitung an den Leser gegen Entgelt bestimmt sein. Sofern sie unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden, dürfen sie weder geschäftliche Werbung noch bezahlte Anzeigen enthalten.

(3) Als Zeitungen gelten die zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bestimmten amtlichen Druckschriften sowie periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die ideellen Ziele von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften zu fördern und sich in erster Linie an deren Mitglieder richten.

(4) Werden Druckschriften zu dem Zweck – wenn auch nur zu dem Nebenzweck – herausgegeben, den geschäftlichen Interessen von Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar zu dienen, gelten sie nicht als Zeitung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 20

Postaufträge

(1) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST Postaufträge nach § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgeset-

zes weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann gegen ein Leistungsentgelt beauftragt werden, Schriftstücke, deren förmliche Zustellung gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich oder behördlich angeordnet ist, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen (Postzustellungsauftrag).

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann gegen ein Leistungsentgelt beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zu erheben (Postprotestauftrag). Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann die Übernahme des Auftrags von der Höhe der Wechselsumme abhängig machen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Telekommunikationsverordnung (TKV)

Vom 24. Juni 1991

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsgrundlagen
§ 2 Begriffsbestimmungen

Erster Abschnitt
Monopoldienstleistungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 3 Gegenstand
§ 4 Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen
§ 5 Inhalt der Verträge
§ 6 Entbündelung des Leistungsangebotes
§ 7 Grundstückseigentümererklärung
§ 8 Sicherheitsleistung; Vorauszahlungen
§ 9 Art und Umfang der Leistungspflicht
§ 10 Entstörungsdienst
§ 11 Leistungsentgelte
§ 12 Rechnungserteilung
§ 13 Fälligkeit
§ 14 Einwendungen
§ 15 Freiwerden von der Entgeltpflicht
§ 16 Sperre
§ 17 Haftung
§ 18 Verjährung

Zweiter Unterabschnitt
Besondere Vorschriften

Erster Titel
Leistungen im Rahmen des Netzmonopols

§ 19 Bereitstellung von Übertragungswegen
§ 20 Angebot an Übertragungswegen
§ 21 Qualität; Bereitstellungsfrist
§ 22 Nutzung und Zusammenschaltung

Zweiter Titel
Leistungen im Rahmen des Telefondienstmonopols

§ 23 Bereitstellung von Anschlüssen
§ 24 Qualität
§ 25 Nutzung und Zusammenschaltung

Zweiter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 26 Wettbewerbsdienstleistungen
§ 27 Inkasso
§ 28 Anschalteerlaubnis

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29 Übergangsvorschrift zu den Wettbewerbsdienstleistungen
§ 30 Inkrafttreten

Anhang 1
(zu § 7)

Anhang 2
(zu § 7)

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Deutschen Bundespost TELEKOM durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihrer Kunden bestimmen sich außer nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und den Vorschriften dieser Rechtsverordnung nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibungen und der Bestimmungen über die Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost TELEKOM.

(2) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrages und seiner Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den nachstehenden Bestimmungen nicht zum Nachteil ihrer Kunden abweichen. Abweichende Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Monopoldienstleistungen" diejenigen Dienstleistungen, die die Deutsche Bundespost TELEKOM in Ausübung der dem Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) zustehenden ausschließlichen Rechte erbringt; ausgenommen bleiben solche Dienstleistungen, die zwar auf ausschließlichen Rechten des Bundes beruhen, jedoch im Wettbewerb auch von anderen Anbietern erbracht werden dürfen,
2. „Wettbewerbsdienstleistungen" diejenigen Dienstleistungen, die nicht Monopoldienstleistungen sind,
3. „Kunden" diejenigen, die die Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM als Vertragspartner in Anspruch nehmen,
4. „Netz" diejenigen Bestandteile der Netze der Deutschen Bundespost TELEKOM, die von ihr auf Grund des Netzmonopols und des Funkanlagenmonopols des Bundes (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) und auf Grund des Telefondienstmonopols des Bundes (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) errichtet und betrieben werden,
5. „Übertragungswege" diejenigen Übertragungswege, die dem Netzmonopol des Bundes (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) zuzuordnen sind,
6. „Allgemeine Geschäftsbedingungen" die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost TELEKOM einschließlich der Leistungsbeschreibungen und der Bestimmungen über die Leistungsentgelte,
7. „die sonstigen am Fernmeldeverkehr Beteiligten" diejenigen Personen, die durch die Vereinbarungen zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und den Kunden betroffen sind,
8. „Telekommunikations-Anschluß-Einheiten (TAE)" Abschlußeinrichtungen von Übertragungswegen im Sinne des Netzmonopols, sofern diese im analogen Netz auch für den Telefondienst genutzt werden,
9. „diensteneutrale Schnittstellen" solche Schnittstellen, die eine Informationsübertragung in der Weise gewährleisten, daß eine beliebige Folge von Signalen übertragen werden kann, der Kunde freizügig auf die gesamte Übertragungskapazität des Übertragungsweges zugreifen kann und der Verwendungszweck aller zu übertragenden Signale (mit Ausnahme der Zeichen zum Erkennen der Betriebsfähigkeit des Übertragungsweges) ausschließlich vom Kunden bestimmt werden kann.

Erster Abschnitt
Monopoldienstleistungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 3

Gegenstand

Die Vorschriften dieses Abschnitts regeln den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Deutsche Bundespost TELEKOM Monopoldienstleistungen anzubieten hat. Die Rahmenvorschriften sind Bestandteil der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihren Kunden sowie den sonstigen am Fernmeldeverkehr Beteiligten.

§ 4

Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat beim Anbieten von Monopoldienstleistungen die auch für sie geltenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten.

§ 5

Inhalt der Verträge

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die Monopoldienstleistungen zu den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen. Diese sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Änderungen sind im Wortlaut amtlich zu veröffentlichen und bei den Ämtern des Post- und Fernmeldewesens zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Änderungen werden nicht vor dem Ende des zweiten der Veröffentlichung folgenden Kalendermonats wirksam.

(3) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn sie dem Kunden schriftlich mitgeteilt worden sind. Änderungsmitteilungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Die Änderungen müssen dem Kunden nicht im Wortlaut

mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann auch der Fernmelderechnung beigelegt werden.

(4) Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Deutschen Bundespost TELEKOM zuungunsten des Kunden geändert, so kann der betroffene Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Der Kunde ist auf das Kündigungsrecht schriftlich hinzuweisen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung hiervon Gebrauch macht.

§ 6

Entbündelung des Leistungsangebotes

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat Monopoldienstleistungen entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, als eigenständige Leistungen anzubieten. Die so abgegrenzten Monopoldienstleistungen sind in der Leistungsbeschreibung gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren. In gleicher Weise sind Monopoldienstleistungen getrennt von Wettbewerbsdienstleistungen auszuweisen.

§ 7

Grundstückseigentümererklärung

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann den Abschluß eines Vertrages, der die Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen beinhaltet, davon abhängig machen, daß für jedes betroffene Grundstück eine Erklärung des dinglich Berechtigten oder dessen Vertreters (Grundstückseigentümererklärung) vorgelegt wird (Anhang 1).

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM stellt dem dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung (Anhang 2) aus.

§ 8

Sicherheitsleistung; Vorauszahlungen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, Monopoldienstleistungen von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn zu besorgen ist, daß der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung oder die Hinterlegung von Geld zu beschränken.

(2) Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erbringung weggefallen sind.

§ 9

Art und Umfang der Leistungspflicht

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat Monopoldienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt und dem Stand der technischen Entwicklung den Kunden zur Verfügung zu stellen. Die Angebotsbedingungen für Monopoldienstleistungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und den Kunden gleichen Zugang zu diesen Leistungen gewähren. Sie dürfen den Zugang zu den Monopoldienstleistungen nur insoweit beschränken, als dies aus Gründen eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist und als diese Gründe in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft stehen. Die auf Grund der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756) erlassenen Vorschriften zum Anschluß von Endeinrichtungen an das Netz und zu deren Verwendung im Telefondienst sowie die Vorschriften der TELEKOM-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1390) bleiben unberührt.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten beim Angebot von Monopoldienstleistungen die nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen. Sie hält die Normen ein, die die Kommission oder der Rat gemäß Artikel 10 der in Satz 1 genannten Richtlinie für verbindlich erklärt hat. Wendet die Deutsche Bundespost TELEKOM oder ein Kunde eine der in Satz 1 oder 2 genannten Normen an, so wird vermutet, daß sie die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang erfüllen.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, Monopoldienstleistungen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen in ihrem Netz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen ihres Netzes erforderlich ist. Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben.

(4) Bei Einstellung ihrer Leistungen hat die Deutsche Bundespost TELEKOM auf die Belange ihrer Kunden Rücksicht zu nehmen. Zur vorherigen Unterrichtung ist sie nur gegenüber denjenigen Kunden verpflichtet, die auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeit möglichen Verbindungsaufbau angewiesen sind und dies der Deutschen Bundespost TELEKOM unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht vorher möglich ist und die Deutsche Bundespost TELEKOM dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Entstörungsdienst

Auf Verlangen des Kunden hat die Deutsche Bundespost TELEKOM einer Störung unverzüglich und auch nachts und an Sonn- und Feiertagen nachzugehen. Eine Staffelung der Leistungsentgelte, insbesondere für Sofort-

entstörungen und für Entstörungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ist zulässig.

§ 11

Leistungsentgelte

(1) Die Leistungsentgelte für Dienstleistungen können als Fest- oder Rahmenentgelte aufgestellt werden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Dienstleistungsbestandteilen und dem dafür zu zahlenden Entgelt muß ausgewogen sein.

(2) Die Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost TELEKOM müssen alle Angaben enthalten, die notwendig sind, damit für den Kunden erkennbar ist, welche Dienstleistungsbestandteile für das zu zahlende Entgelt erbracht werden.

§ 12

Rechnungserteilung

(1) Für die von ihr erbrachten Monopoldienstleistungen hat die Deutsche Bundespost TELEKOM ihren Kunden eine Rechnung zu erteilen, soweit sie vorleistungspflichtig ist.

(2) Verlangt der Kunde für einen Anschluß des Telefondienstes vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung, so ist die Deutsche Bundespost TELEKOM im Rahmen der bestehenden rechtlichen Voraussetzungen sowie der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Einzelverbindungsnachweis zu erteilen. Sie kann hierfür ein Entgelt in Rechnung stellen.

§ 13

Fälligkeit

Soweit die Deutsche Bundespost TELEKOM auf Grund ihrer Pflicht gemäß § 12 Abs. 1 eine Rechnung erteilt, werden die Entgeltforderungen frühestens mit dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 14

Einwendungen

(1) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Rechnungsstelle zu erheben. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Soweit die Deutsche Bundespost TELEKOM bei Anschlüssen des Telefondienstes keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Fernmelderechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

(2) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtlich Fehler vorliegen.

(3) Steht bei Anschlüssen des Telefondienstes fest, daß für Verbindungen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen unrichtig sind oder daß es den Umständen nach als ausgeschlossen erscheint, daß diese Entgeltforderungen richtig sind, ohne daß die richtige Höhe feststellbar ist, so werden aus den unbeanstandet gebliebenen Entgeltforderungen für Verbindungen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume die durchschnittlichen Entgeltforderungen für Verbindungen für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Ist die Zeit der Überlassung der entsprechenden Anschlüsse des Telefondienstes kürzer, so wird die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Entgeltforderungen für Verbindungen treten an die Stelle der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen. Bei der Durchschnittsberechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Wenn in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen der Vorjahre bei vergleichbaren Umständen nachweislich niedrigere Entgeltforderungen angefallen sind, als sich bei der Durchschnittsberechnung ergeben würde, treten diese Entgeltforderungen an die Stelle der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen. Die danach zuviel gezahlten Entgelte werden erstattet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum der Anschluß des Telefondienstes nicht genutzt worden ist.

§ 15

Freiwerden von der Entgeltpflicht

Sofern Einrichtungen des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise betriebsunfähig geworden sind oder eine Leistungseinstellung nach § 9 Abs. 3 vorgenommen wurde, wird der Kunde von der Verpflichtung zur Entrichtung des Leistungsentgeltes nur dann frei, wenn die Dauer der Betriebsunfähigkeit, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Deutsche Bundespost TELEKOM, oder die Dauer der Leistungseinstellung

1. fünf Tage überschreitet oder
2. zwei Stunden überschritten hat und der in Betracht kommende Betrag zehn Deutsche Mark übersteigt.

§ 16

Sperre

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde

1. mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens siebzig Deutsche Mark im Verzug ist oder
2. sonstige vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM dienen, schuldhaft verletzt.

(2) Sperren dürfen frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn eine frühere Durchführung geboten ist, weil

1. durch die Pflichtverletzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht,
2. Störungen des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM unmittelbar bevorstehen oder

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann die schriftliche Androhung der Sperre mit einer Mahnung verbinden.

(4) Sperren sind unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre ersetzt hat. Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann die Kosten unter Beachtung der Vorschrift des § 11 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486), pauschal berechnen.

(5) Ist aus technischen Gründen eine Sperre nicht durchführbar, so kann die Deutsche Bundespost TELEKOM anstatt zu sperren vom Kunden die Unterlassung der Nutzung verlangen.

§ 17

Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde oder ein sonstiger am Fernmeldeverkehr Beteiligter auf Grund der Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM erleidet, haftet die Deutsche Bundespost TELEKOM aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, wenn dieser von dem Leiter eines Fernmeldeamtes, dem Leiter oder Bereichsleiter einer Mittelbehörde oder einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bundespost TELEKOM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Ist streitig, ob das in Satz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils vorausgesetzte Verschulden vorliegt, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost TELEKOM.

(2) Bei Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Haftung der Deutschen Bundespost TELEKOM gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf zwölftausend Deutsche Mark und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn Millionen Deutsche Mark jeweils je schadensverursachende Handlung begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 entfällt, wenn der Geschädigte beweist, daß der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist, oder wenn der Sachschaden bei der betriebsfähigen Bereitstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung oder Entfernung von Teilen des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM entstanden ist.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM bestehen, sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen über die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) bleiben unberührt.

(4) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost TELEKOM haften außer bei Vorsatz dem Geschädigten nicht.

§ 18

Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihrer Kunden sowie der sonstigen am Fernmeldeverkehr Beteiligten verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus Gewährleistung und unerlaubter Handlung sowie die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes über die Verjährung bleiben unberührt.

Zweiter Unterabschnitt
Besondere Vorschriften

Erster Titel
Leistungen im Rahmen des Netzmonopols

§ 19

Bereitstellung von Übertragungswegen

Übertragungswege sind dem Kunden über dienstneutrale, räumlich frei zugängliche Schnittstellen zwischen den Abschlußeinrichtungen der Übertragungswege und den daran anzuschließenden Endeinrichtungen zugänglich zu machen. Die Schnittstellenbedingungen haben sich auf die elektrischen und physikalischen Eigenschaften der Signalübertragung zu beschränken.

§ 20

Angebot an Übertragungswegen

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat dem Kunden aus der Gesamtheit der möglichen Übertragungsleistungen Übertragungswege mit solchen Schnittstellen, Bitraten und Bandbreiten anzubieten, die allgemein am Markt nachgefragt werden oder die sie selbst zum Erbringen ihrer Telekommunikationsdienstleistungen nutzt. Als Grundleistung sind Übertragungswege ohne Ersatzschaltung vorzusehen.

§ 21

Qualität; Bereitstellungsfrist

(1) Die angebotene Übertragungsqualität hat dem Stand der technischen Entwicklung zu entsprechen. Die Leistungsbeschreibungen der Deutschen Bundespost TELEKOM haben die üblicherweise erreichten Qualitätsmerkmale, insbesondere die Bitfehlerrate und die Verfügbarkeit aus-

zuweisen. Die Übertragungsqualität ist entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt abzustufen.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist verpflichtet, Übertragungswege nach Antragstellung durch den Kunden unverzüglich bereitzustellen.

§ 22

Nutzung und Zusammenschaltung

Der Kunde ist berechtigt, die bereitgestellten Übertragungswege freizügig zu nutzen sowie untereinander und mit anderen Fernmeldeanlagen zusammenzuschalten. Das ausschließlich dem Bund zustehende Recht, Sprache für andere zu vermitteln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen), bleibt unberührt.

Zweiter Titel

Leistungen im Rahmen des Telefondienstmonopols

§ 23

Bereitstellung von Anschlüssen

(1) Im Rahmen des Telefondienstes hat die Deutsche Bundespost TELEKOM dem Nutzer einen Anschluß des Telefondienstes bereitzustellen und ihm zu ermöglichen, über diesen Anschluß Verbindungen des Telefondienstes zu anderen Anschlüssen des Telefondienstes herzustellen und entgegenzunehmen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann über diesen Anschluß auch andere, nicht zu den Monopoldienstleistungen zählende Dienstleistungen erbringen.

(2) Der Anschluß des Telefondienstes ist mit einer Einrichtung zu versehen, die den Abschluß des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM darstellt. Diese Abschlußeinrichtung ist an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren. Bei Anschlüssen des Telefondienstes an das analoge Netz ist sie in der Form einer Telekommunikations-Anschluß-Einheit nebst passivem Prüfabschluß herzustellen.

(3) An die Abschlußeinrichtung können alle zugelassenen Endeinrichtungen angeschlossen werden.

(4) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist verpflichtet, einen beantragten Anschluß des Telefondienstes unverzüglich bereitzustellen.

(5) Der Kunde kann verlangen, daß ihm für die einzelnen Telefonverbindungen Informationen über die anfallenden Entgelteinheiten zugänglich gemacht werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24

Qualität

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die von ihr einzuhaltenden Qualitätsmerkmale im Telefondienst in den Leistungsbeschreibungen auszuweisen.

§ 25

Nutzung und Zusammenschaltung

Der Kunde ist berechtigt, Anschlüsse des Telefondienstes freizügig zu nutzen sowie untereinander und mit anderen Fernmeldeanlagen zusammenzuschalten. Das ausschließlich dem Bund zustehende Recht, Sprache für andere zu vermitteln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen), bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 26

Wettbewerbsdienstleistungen

(1) Für Wettbewerbsdienstleistungen, die die Deutsche Bundespost TELEKOM erstmals seit dem 1. Juli 1989 anbietet, gilt diese Verordnung mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 nicht. Auf diese Dienstleistungen ist jedoch § 17 insoweit sinngemäß anzuwenden, als das schadensverursachende Ereignis auf Übertragungswegen der Deutschen Bundespost TELEKOM eingetreten ist.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten beim Angebot von Wettbewerbsdienstleistungen die nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Empfehlungen des Rates für weitere Bedingungen zur Gewährleistung eines offenen Netzzugangs. Die Deutsche Bundespost TELEKOM hält die Normen ein, die die Kommission oder der Rat gemäß Artikel 10 der in Satz 1 genannten Richtlinie für verbindlich erklärt hat. Wendet die Deutsche Bundespost TELEKOM oder ein Kunde eine der in Satz 1 oder 3 genannten Normen an oder folgen sie einer vom Rat beschlossenen Empfehlung, so wird vermutet, daß sie die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang erfüllen.

§ 27

Inkasso

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, die Entgeltforderungen anderer Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung im eigenen Namen bei den jeweiligen Kunden einzuziehen, wenn die betreffenden Anbieter bei der Erbringung ihrer Leistungen das Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM in Anspruch nehmen und sicherstellen, daß der Kunde einen dauerhaften Nachweis über die erbrachten Leistungen erhalten kann.

(2) Auf Antrag erhält der Kunde hierbei gegen Entgelt eine schriftliche Aufstellung darüber, an welchem Tag, in welcher Höhe und von welchem Anbieter unter seiner Kundenkennung Entgeltforderungen begründet wurden. Der Antrag muß die schriftliche Erklärung des Kunden enthalten, daß er alle Mitbenutzer seiner Kennung auf die Bekanntgabe der Entgeltforderungen hingewiesen hat.

(3) Einwendungen gegen Entgeltforderungen anderer Anbieter können gegenüber der Deutschen Bundespost TELEKOM nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen bei der zuständigen Rechnungsstelle

erhoben werden. Zu Unrecht erhobene Entgeltforderungen anderer Anbieter werden erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei unvollständiger Bezahlung einer Fernmelderechnung über Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM und Entgeltforderungen anderer Anbieter gilt die Zahlung des Kunden vorrangig für die Entgelte der Deutschen Bundespost TELEKOM, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM.

(5) Werden Anbieterentgeltforderungen nicht oder nur unvollständig bezahlt, so ist der Kunde an die Zahlung zu erinnern. Bei erfolgloser Mahnung werden die zur eigenen Rechtsverfolgung notwendigen Daten dem Anbieter mitgeteilt. Auf Antrag kann der Anbieter gegen Entgelt eine Aufschlüsselung der offenen Entgeltforderungen bezogen auf einen Kunden erhalten.

(6) Beeinträchtigt ein Kunde die ordnungsgemäße Durchführung des Inkassoverfahrens der Deutschen Bundespost TELEKOM, indem er ohne schriftliche Begründung seiner Verpflichtung zur Zahlung aller verursachten Anbieterentgeltforderungen trotz Zahlungsaufforderung mit Hinweis auf die Folgen nicht nachkommt, so kann die Deutsche Bundespost TELEKOM den Kunden und seine Mitbenutzer im eigenen Namen von der weiteren Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen anderer Anbieter ganz oder vorübergehend ausschließen, wenn der Rückstand mindestens zwanzig Deutsche Mark beträgt (Zugriffssperre). Für die Zugriffssperre kann ein Entgelt erhoben werden. Sie ist aufzuheben, wenn

1. die Bezahlung der rückständigen Entgeltforderungen anderer Anbieter bei der zuständigen Stelle der Deutschen Bundespost TELEKOM nachgewiesen ist oder
2. der Kunde glaubhaft macht, daß er seine Pflicht zur Zahlung der rückständigen Entgeltforderungen gegenüber dem Anbieter bestritten hat.

(7) Bis zum 31. August 1993 ist die Deutsche Bundespost TELEKOM im Rahmen regional begrenzter Betriebsversuche auch berechtigt, Leistungsentgelte zu erheben, die nach einem verkürzten Zeittakt im Telefondienst berechnet werden und die ihre technischen Leistungen und die Informationsdienstleistungen anderer Anbieter insgesamt abgelten. Mit Zahlung der in der Fernmelderechnung berechneten Leistungsentgelte hat der Kunde mit befreiender Wirkung auch die Leistungen der Informationsanbieter ausgeglichen. Der Kunde ist durch eine vorgeschaltete Ansage auf die genaue Entgeltberechnung, auf die Tilgung der Ansprüche anderer Anbieter durch die vollständige Bezahlung der Fernmelderechnung sowie auf die Textverantwortung der Anbieter und darauf hinzuweisen, daß Einwendungen und Ansprüche, die den Inhalt der Information betreffen, nicht der Deutschen Bundespost TELEKOM, sondern nur dem jeweiligen Anbieter entgegengehalten werden können.

§ 28

Anschalteerlaubnis

(1) Endeinrichtungen, die an Abschlußeinrichtungen von Übertragungswegen, Fest- oder Wählverbindungen der Deutschen Bundespost TELEKOM angeschaltet werden, bedürfen einer Anschalteerlaubnis, die nach Maßgabe anderweitiger gesetzlicher Regelungen vom Bundesminister für Post und Telekommunikation oder der von diesem ermächtigten Behörde (zuständige Behörde) erteilt wird. Die Anschalteerlaubnis beinhaltet die Feststellung, daß die Endeinrichtung zugelassen ist und die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung der Endeinrichtung bei einwandfreier Installierung und Wartung dem geltenden Fernmelderecht entspricht (Anschaltebedingungen). Die Anschalteerlaubnis kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Für einfache Endeinrichtungen des Telefondienstes wird eine allgemeine Anschalteerlaubnis erteilt. Sofern für die anzuschaltende Endeinrichtung keine allgemeine Anschalteerlaubnis besteht, wird sie nach Überprüfung der anzuschaltenden Endeinrichtung (Abnahme) erteilt, wenn die Anschaltebedingungen eingehalten werden.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, an die zuständige Behörde solche Informationen weiterzugeben, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die Anschalteerlaubnis beantragt wird.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Übergangsvorschrift zu den Wettbewerbsdienstleistungen

Für die Wettbewerbsdienstleistungen, die die Deutsche Bundespost TELEKOM bereits vor dem 1. Juli 1989 angeboten hat und die sie gemäß § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes uneingeschränkt weiterführen muß, gelten die in den §§ 3 bis 5 Abs. 1 und in den §§ 6 bis 9, 11 bis 18 und 26 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegten Rahmenvorschriften sinngemäß.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1992 außer Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Anhang 1
(zu § 7)

Grundstückseigentümererklärung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM auf meinem/unserem Grundstück

..... Straße (Platz) Nr. .....

in .....

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel einschließlich Zubehör usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Anschlüssen ihres Netzes auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Netzes erforderlich sind. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen Beschädigungen des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude eintreten, ist die Deutsche Bundespost TELEKOM verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und der Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Vorrichtungen sind zu verlegen oder, soweit sie nicht der Versorgung des Grundstückes selbst dienen und eine Verlegung nicht ausreicht, zu entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Deutsche Bundespost TELEKOM. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM erforderlich sind.

Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist ferner verpflichtet, die Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Das Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungen, die an meinen Räumen durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen erforderlich werden, gehen zu meinen Lasten.

....
Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers oder einer vertretungsberechtigten Person, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters

.....
Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers oder Verwalters

Anhang 2
(zu § 7)

Gegenerklärung der Deutschen Bundespost TELEKOM

An

.....

in .....

Die Deutsche Bundespost TELEKOM verpflichtet sich, Ihr Grundstück

..... Straße (Platz) Nr. .....

in .....

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung von Anschlüssen ihres Netzes auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Netzes beschädigt worden sind. Sie wird die Vorrichtungen verlegen oder, soweit sie nicht der Versorgung des Grundstücks selbst dienen und eine Verlegung nicht ausreicht, entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Deutsche Bundespost TELEKOM. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM erforderlich sind. Die Deutsche Bundespost TELEKOM wird ferner binnen Jahresfrist nach Ihrer Kündigung die angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen. Auf Ihr Verlangen wird die Deutsche Bundespost TELEKOM die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Ihre Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Ihr Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungen, die an Ihren Räumen durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen erforderlich werden, gehen zu Ihren Lasten.

....., den .....

..... Amt

.....

Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST (POSTDIENST-Datenschutzverordnung – PD-DSV)

Vom 24. Juni 1991

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu Postdienstzwecken
§ 3 Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen
§ 4 Berichtigung von Anschriften
§ 5 Auskunft über Postfachinhaber
§ 6 Ausweisdaten
§ 7 Inkrafttreten

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST.

(2) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST Dienstleistungen für andere Unternehmen der Deutschen Bundespost oder in deren Auftrag oder für andere öffentliche Stellen im öffentlichen Interesse liegende Leistungen erbringt, finden die für diese Unternehmen oder die für diese Stellen geltenden Datenschutzverordnungen Anwendung.

(3) Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7, 9 bis 11, 13 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 20 Abs. 1 bis 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 bis 7, §§ 21 bis 26, 35, 39, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu Postdienstzwecken

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten nur für Zwecke des Postdienstes erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung von Postdienstleistungen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind; entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke. Erforderlich sind auch Angaben, die mit einer Postdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesdatenschutzgesetzes ist nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Vereinbarungen zulässig, soweit dies für die Erbringung der Postdienstleistung erforderlich ist.

§ 3
Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es im Rahmen der Zweckbestimmung für die Begründung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung erforderlich ist (Bestandsdaten). Bestandsdaten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Branchenzugehörigkeit und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf personenbezogene Daten von Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses für Vertragszwecke erforderlich ist (Verkehrsdaten). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen,

soweit es zur ordnungsgemäßen Ermittlung, Abrechnung und Auswertung von Leistungsentgelten und zum Nachweis der Richtigkeit derselben erforderlich ist (Entgeltdaten). Zu diesem Zweck dürfen die für die Entgeltabrechnung erheblichen Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST gespeichert werden.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten für Zwecke der Beratung ihrer Kunden verarbeiten und nutzen. Sie darf die nach Absatz 1 erhobenen Bestandsdaten bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung und der Marktforschung für die Deutsche Bundespost POSTDIENST sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Postdienstleistungen erforderlich ist und der Betroffene nicht widersprochen hat. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf die Bestandsdaten für die in Satz 2 genannten Zwecke längstens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter verarbeiten und nutzen, soweit sie für diese Zwecke weiterhin benötigt werden und der ehemalige Kunde über die Fortsetzung der Speicherung für diese Zwecke unterrichtet wurde und von seinem Widerspruchsrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Berichtigung von Anschriften

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf einem Dritten auf dessen Verlangen zum Zwecke des Postverkehrs Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist. Die Anschrift umfaßt den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postamtlichen Leitangaben.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf die richtige Anschrift des Empfängers dem Absender für Zwecke des Postverkehrs mitteilen, wenn eine Postsendung nicht unter der angegebenen Anschrift ausgeliefert werden konnte, sofern der Empfänger bei Stellung eines Nachsendungsantrages nach Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht schriftlich widersprochen hat.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann darüber hinaus die richtige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten für Zwecke des Postverkehrs mitteilen, wenn dieser nicht widersprochen hat. Auf sein Widerspruchsrecht ist er vor Mitteilung der Anschrift hinzuweisen.

§ 5

Auskunft über Postfachinhaber

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST darf einem Dritten für Zwecke des Postverkehrs auf dessen Verlangen die Anschrift eines Postfachinhabers mitteilen, sofern er ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Anschrift im Einzelfall glaubhaft macht, das im Zusammenhang mit dem postalischen Dienstleistungsangebot steht.

(2) Der Postfachinhaber kann der Mitteilung seiner Anschrift widersprechen. Auf sein Widerspruchsrecht ist er bei Vertragsabschluß oder bei bestehenden Verträgen durch ein gesondertes Schreiben hinzuweisen.

§ 6

Ausweisdaten

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder durch Vorlage sonstiger geeigneter Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung erforderlich ist.

(2) Die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer des Ausweises und das Ausstellungsdatum können zum Zwecke des späteren Beweises der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung gespeichert werden, wenn ein besonderes Beweissicherungsinteresse besteht.

(3) Eine Verwendung der Daten ist nur für den Zweck zulässig, Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung zu erbringen. Die Ausweisnummer darf nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(4) Die Daten sind mit Ablauf des auf die Erhebung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost POSTBANK (POSTBANK-Datenschutzverordnung – PB-DSV)

Vom 24. Juni 1991

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu Postbankzwecken

§ 3 Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen

§ 4 Mißbräuchliche Nutzung der Postbankdienste

§ 5 Schutz vor Vermögensschäden

§ 6 Datenübermittlung an die Deutsche Bundespost POSTDIENST

§ 7 Auskunft über Kontonummer und Kontobezeichnung im Girodienst

§ 8 Kraftloserklärung eines Postsparbuchs

§ 9 Ausweisdaten

§ 10 Inkrafttreten

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten bei der Deutschen Bundespost POSTBANK.

(2) Soweit die Deutsche Bundespost POSTBANK Dienstleistungen für andere Unternehmen der Deutschen Bundespost oder in deren Auftrag erbringt, finden die für diese Unternehmen geltenden Datenschutzverordnungen Anwendung.

(3) Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen.

§ 2
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu Postbankzwecken

(1) Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten nur für Zwecke der Geschäfte der Postbank erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung von Postbankdienstleistungen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind. Erforderlich sind auch Angaben, die mit der Postbankdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung banküblicher Sorgfalt entspricht.

§ 3
Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen

(1) Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf personenbezogene Daten von Postbankkunden erheben, ver-

arbeiten und nutzen, soweit es im Rahmen der Zweckbestimmung für die Begründung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung erforderlich ist (Bestandsdaten). Bestandsdaten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Branchenzugehörigkeit, Kontobezeichnung, Kontonummer und Art der in Anspruch genommenen Postbankdienstleistungen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf personenbezogene Daten von Postbankkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses für Vertragszwecke erforderlich ist (Verkehrsdaten). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postbankdienstleistungen.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten für Zwecke der Beratung ihrer Kunden verarbeiten und nutzen. Sie darf die nach Absatz 1 erhobenen Bestandsdaten bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung und der Marktforschung für die Deutsche Bundespost POSTBANK sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Postbankdienstleistungen erforderlich ist und der Betroffene nicht widersprochen hat. Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf die Bestandsdaten für die in Satz 2 genannten Zwecke längstens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter verarbeiten und nutzen, soweit sie für diese Zwecke weiterhin benötigt werden und der ehemalige Kunde über die Fortsetzung der Speicherung für diese Zwecke unterrichtet wurde und von seinem Widerspruchsrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Mißbräuchliche Nutzung der Postbankdienste

(1) Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf für ihre Entscheidung über einen Vertragsabschluß Bestandsdaten von Personen, deren Konto wegen mißbräuchlicher Benutzung gelöscht worden ist, in einer Sperrdatei speichern, verändern und nutzen.

(2) Im Postgirodienst werden die Daten spätestens mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Löschung des Postgirokontos oder des Ausgleichs der Forderung der Deutschen Bundespost POSTBANK gegen den früheren Kunden gelöscht. Die Daten sind vor Ablauf der Frist zu löschen, sobald ein neues Postgirokonto eröffnet ist.

(3) Im Postsparkassendienst werden die Daten spätestens mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach der Löschung des Postsparkontos oder des Ausgleichs der Forderung der Deutschen Bundespost POSTBANK gegen den früheren Kunden gelöscht. Die Daten sind vor Ablauf der Frist zu löschen, sobald ein neues Postsparverhältnis begründet worden ist.

§ 5

Schutz vor Vermögensschäden

(1) Zum Schutz vor Vermögensschäden durch strafbare Handlungen darf die Deutsche Bundespost POSTBANK eine Sperrdatei einrichten. In dieser Datei dürfen personenbezogene Daten, die ihr bekannt sind, oder von Geldinstituten oder der Kriminalpolizei übermittelt worden sind, verarbeitet und genutzt werden, wenn dem Betroffenen die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen der Deutschen Bundespost POSTBANK wegen solcher strafbarer Handlungen verweigert werden kann, die im Zusammenhang mit dem bankgeschäftlichen Verkehr stehen.

(2) Die Daten sind spätestens mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Speicherung zu löschen. Sie werden vorher gelöscht, sobald der Grund zur Speicherung entfallen ist.

§ 6

Datenübermittlung an die Deutsche Bundespost POSTDIENST

Die Deutsche Bundespost POSTBANK darf Bestands- und Verkehrsdaten von Postbankkunden an die Deutsche Bundespost POSTDIENST übermitteln, soweit es zur Abwicklung von Postbankdienstleistungen durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST erforderlich ist.

§ 7

Auskunft über Kontonummer und Kontobezeichnung im Girodienst

Soweit es für die Abwicklung eines Zahlungsverkehrsauftrages erforderlich ist, kann die Deutsche Bundespost POSTBANK über die Kontonummer und die Kontobezeichnung für Zwecke des Zahlungsverkehrs anderen in die Abwicklung dieses Auftrags eingeschalteten Institutionen (insbesondere Geld- und Kreditinstituten) Auskunft erteilen.

§ 8

Kraftloserklärung eines Postsparbuchs

Bei Verlust oder fehlendem Nachweis der Vernichtung eines Postsparbuchs erläßt die Deutsche Bundespost POSTBANK beim kontoführenden Postsparkassenamt ein besonderes Aufgebot, wenn der Sparer dem nicht widerspricht. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist der Sparer in geeigneter Weise hinzuweisen. Mit dem Aufgebot werden beim Postsparkassenamt Vor- und Zuname des Sparers und die Sparbuchnummer durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Es enthält die Erklärung, daß nach Ablauf eines Monats vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an das Postsparbuch für kraftlos erklärt und ein neues Postsparbuch ausgestellt wird, wenn binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden.

§ 9

Ausweisdaten

(1) Die Deutsche Bundespost POSTBANK kann von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder durch Vorlage sonstiger geeigneter Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung erforderlich ist.

(2) Die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer des Ausweises und das Ausstellungsdatum können zum Zwecke des späteren Beweises der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung gespeichert werden, wenn ein besonderes Beweissicherungsinteresse besteht.

(3) Eine Verwendung der Daten ist nur für den Zweck zulässig, Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung zu erbringen. Die Ausweisnummer darf nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(4) Die Daten sind mit Ablauf des auf die Erhebung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (TELEKOM-Datenschutzverordnung – TDSV)

Vom 24. Juni 1991

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten für die Deutsche Bundespost TELEKOM. Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten dieser Verordnung gleich.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft, gelten die §§ 1 bis 7, 9 bis 11, 13 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §§ 18 bis 20 Abs. 1 bis 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 bis 7, §§ 21 bis 26, 35 Abs. 3 Nr. 1, §§ 39, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Beteiligte am Fernmeldeverkehr
   a) der Partner des Vertrages (Kunde) über Telekommunikationsdienstleistungen (Nummer 2) mit der Deutschen Bundespost TELEKOM,
   b) der Kunde eines Diensteanbieters (Nummer 5),
   c) jede bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder von einem Diensteanbieter angebotene Telekommunikationsdienstleistungen nutzt;
2. Telekommunikationsdienstleistungen

   Dienstleistungen, die zur Übermittlung von Informationen zwischen Dritten über Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und geschäftsmäßig angeboten werden;
3. Sprachkommunikationsdienste

   Dienstleistungen, die zur Übertragung oder Vermittlung von Sprache für andere über Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, geschäftsmäßig angeboten werden;
4. Kundenkarten

   Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und bei denen die Entgelte hierfür nachträglich abgerechnet werden können;
5. Diensteanbieter,

   wer auf Grund eines Vertragsverhältnisses mit der Deutschen Bundespost TELEKOM in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Telekommunikationsdienstleistungen anbietet.

§ 3

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu Telekommunikationszwecken

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf personenbezogene Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten zu Telekommunikationszwecken nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind; entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke. Erforderlich sind auch Angaben, die mit einer Telekommunikationsdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung der im Fernmeldeverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

(3) Darüber hinaus darf die Deutsche Bundespost TELEKOM für Telekommunikationszwecke erhobene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift eine solche Verwendung für diese Daten ausdrücklich vorsieht.

(4) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die Beteiligten in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten. Das Auskunftsrecht nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt davon unberührt.

(5) Bestehen bei einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen besondere Gefährdungen der Netzsicherheit durch unbefugte Eingriffe Dritter, hat die Deutsche Bundespost TELEKOM ihre Kunden hierüber zu unterrichten.

§ 4

Vertragsverhältnisse

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf personenbezogene Daten eines am Fernmeldeverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten für die Begründung und Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung erforderlich sind (Bestandsdaten). Bedient sich die Deutsche Bundespost TELEKOM eines Diensteanbieters (§ 2 Nr. 5), darf sie Bestandsdaten des Kunden des Diensteanbieters erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und dem Diensteanbieter erforderlich ist. Eine Übermittlung der Bestandsdaten an Dritte erfolgt, soweit diese Verordnung es nicht zuläßt, nur mit Einwilligung des am Fernmeldeverkehr Beteiligten.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf die Bestandsdaten ihrer Kunden (§ 2 Nr. 1 Buchstabe a) und der Kunden ihrer Diensteanbieter verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Beratung der Kunden, der Werbung und der Marktforschung für die Deutsche Bundespost TELEKOM sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat. Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat ihre Kunden auf das Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit der Unterrichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die Löschung darf unterbleiben, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern. Die Löschung darf ferner längstens bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren unterbleiben, soweit und solange eine Beschwerdebearbeitung oder sonstige Gründe einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses dies erfordern.

(4) Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann im Zusammenhang mit der Begründung und der Änderung des Vertragsverhältnisses sowie der Erbringung von Dienstleistungen die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Kunden erforderlich ist. Dabei dürfen andere als nach Absatz 1 zulässige Daten nicht erhoben werden.

§ 5

Telekommunikationsverbindungen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf folgende personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (Verbindungsdaten) erheben und verarbeiten, soweit dies erforderlich ist:

1. die Rufnummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen und Kartenanschlüssen auch die Standortkennung,
2. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. die vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Erhebung und Verarbeitung weiterer Verbindungsdaten ist nur zulässig, soweit es die technische Entwicklung erfordert und der Bundesminister für Post und Telekommunikation zugestimmt hat. Der Infrastrukturrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind vor der Zustimmung zu beteiligen.

(2) Die gespeicherten Verbindungsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus genutzt werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für andere durch diese Verordnung erlaubte Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind Verbindungsdaten mit Ende der Verbindung zu löschen.

§ 6

Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf zum Zweck der ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 bis 10 erheben und verarbeiten:

1. die Verbindungsdaten (§ 5 Abs. 1),
2. die Anschrift des Kunden oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltrechnung insgesamt aufgekommenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt,
3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

(2) Nach Beendigung der Verbindung werden aus den Verbindungsdaten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten ermittelt. Spätestens mit Versendung der Entgeltrechnung werden die Verbindungsdaten

1. in Sprachkommunikationsdiensten nach Wahl des entgeltpflichtigen Kunden
   a) vollständig gelöscht oder
   b) unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern gespeichert oder
   c) vollständig gespeichert, wenn ein Einzelentgeltnachweis nach Absatz 9 beantragt wurde,
2. in allen anderen Telekommunikationsdiensten vollständig gespeichert.

(3) Alle nach Maßgabe des Absatzes 2 noch gespeicherten Verbindungsdaten werden achtzig Tage nach Versendung der Entgeltrechnung gelöscht. Bei festgeschalteten Verbindungen ist der Zeitpunkt der Rechnung maßgebend.

(4) Sind die Daten auf Verlangen des Kunden nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b gelöscht oder verkürzt worden, ist die Deutsche Bundespost TELEKOM insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

(5) Mit Ausnahme von Anschlüssen, bei denen der Kunde zur Übernahme der Entgelte für eine bei seinem Anschluß ankommende Telekommunikationsverbindung verpflichtet ist, dürfen die Verbindungsdaten nicht nach Rufnummern angerufener Anschlüsse ausgewertet werden. Die §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf einem Diensteanbieter, dessen Kunde eingewilligt hat, zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung die Verbindungsdaten (Absatz 1 Nr. 1) übermitteln, wenn sie im Vertrag mit dem Diensteanbieter die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und die Vorschriften dieser Verordnung insgesamt zum Bestandteil des Vertrages gemacht hat. Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist für die vertragsgemäße Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch den Diensteanbieter gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz verantwortlich.

(7) Hat die Deutsche Bundespost TELEKOM mit einem Dritten einen Vertrag über den Entgelteinzug geschlossen und entsprechend Absatz 6 die Vorschriften dieser Verordnung zum Bestandteil der Vertrages gemacht, so darf sie die in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Daten diesem Dritten übermitteln, soweit es zum Einzug der Entgelte erforderlich ist.

(8) Soweit es für die Abrechnung der Deutschen Bundespost TELEKOM mit anderen Netzbetreibern oder mit ihren Diensteanbietern sowie anderer Netzbetreiber mit deren Kunden erforderlich ist, darf die Deutsche Bundespost TELEKOM Verbindungsdaten speichern und übermitteln. Insoweit ist das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 beschränkt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist über Verfahren, die den Abrechnungen zugrunde liegen, zu unterrichten.

(9) Auf Antrag dürfen dem Kunden die nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben b, c und Nr. 2 gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen mitgeteilt werden, für die er entgeltpflichtig ist (Einzelentgeltnachweis). Bei stationären Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses sich mit der Bekanntgabe der Verbindungen schriftlich einverstanden erklärt haben. Bei Anschlüssen in Betrieben oder Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt, daß der Betriebsrat oder die Personalvertretung nach den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Im übrigen ist für alle Anschlüsse als Voraussetzung der Erteilung eines Einzelentgeltnachweises die schriftliche Erklärung des Kunden zu erbringen, daß alle Mitbenutzer des Anschlusses auf die Speicherung der Verbindungsdaten zur Erteilung des Nachweises hingewiesen werden. Der Anruf bei Personen, Behörden und Organisationen, die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen und die Beratungsaufgaben in sozialen oder kirchlichen Bereichen ganz oder überwiegend über Telefon abwickeln, darf aus dem Nachweis nicht ersichtlich sein. Hierzu gehören neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere Telefonseelsorge und Gesundheitsberatung. Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist auf Antrag einer solchen Person, Behörde oder Organisation verpflichtet, durch technische Vorrichtungen die Beachtung des Satzes 5 sicherzustellen.

(10) Bei Verwendung einer Kundenkarte (§ 2 Nr. 4), insbesondere für Sprachkommunikationsdienste im Mobilfunk, ist Absatz 9 Satz 1, 3 und 4 auf den Kunden und den jeweiligen Benutzer der Karte mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus der Karte für den jeweiligen Benutzer ein deutlicher Hinweis auf die vorgesehene Mitteilung der gespeicherten Verbindungsdaten ersichtlich sein muß.

§ 7

Störungen und Mißbrauch von Telekommunikationseinrichtungen und Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, zur

1. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern der Fernmeldeanlagen die Bestandsdaten (§ 4) und Verbindungsdaten (§ 5) der Kunden und Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen;
2. Aufdeckung des strafbaren Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen und der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen Verbindungsdaten (§ 5) erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Soweit es zur Verhütung und Aufdeckung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Mobilfunknetzen erforderlich ist, darf die Deutsche Bundespost TELEKOM die in Mobilfunknetzen erhobenen Verbindungsdaten in der Weise verarbeiten und nutzen, daß aus dem Gesamtbestand aller Abrechnungszeiträume eines Monats die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht strafbaren Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen oder der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen begründen. Die Daten der anderen Verbindungen sind unverzüglich zu löschen, sofern ihre weitere Speicherung nicht nach einer anderen Vorschrift dieser Verordnung zulässig ist.

(3) Die Verarbeitung nach Absatz 2 Satz 1 ist nur mit der Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation zulässig. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Zustimmung anzuhören.

§ 8

Mitteilen ankommender Verbindungen

(1) Einem Kunden (Antragsteller), der glaubhaft macht, daß bei seinem Anschluß anonyme bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, kann auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Anschlüsse erteilt werden, von denen nach seinen Angaben die bedrohenden oder belästigenden Anrufe ausgegangen sind. Dabei dürfen die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erhoben, gespeichert und dem Antragsteller mitgeteilt werden.

(2) Der Kunde des Anschlusses, von dem die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, ist zu unterrichten, daß über die diese Anrufe betreffenden Verbindungen Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Anrufers als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Auf begründeten Antrag des Kunden des Anschlusses, von dem die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, ist dieser über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

§ 9

Anzeige der Rufnummer des Anrufers; Anrufweiterschaltung

(1) Werden Anschlüsse angeboten, die die Rufnummer des anrufenden an den angerufenen Anschluß übermitteln, ist dem Kunden eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anzeige seiner Rufnummer bei jedem Anruf oder dem dauernden Ausschluß der Anzeige seiner Rufnummer einzuräumen. Eine Unterdrückung der Übermittlung der Rufnummer des anrufenden an den angerufenen Anschluß durch den Anrufenden für den einzelnen Anruf ist spätestens ab 1. Januar 1994 im Rahmen der Einführung des

Europäischen Diensteintegrierenden Digitalen Netzes (Euro-ISDN) vorzusehen. Für Sprachkommunikationsdienste ist auf Antrag die Übermittlung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluß einer der in § 6 Abs. 9 Satz 5 genannten Personen, Organisationen und Behörden in der Vermittlungsstelle dieses Anschlusses auszuschließen. Auf Antrag sind Anschlüsse bereitzustellen, zu denen eine Übermittlung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluß ausgeschlossen ist. Die Anschlüsse nach Satz 3 und Satz 4 sind auf Antrag des Kunden in dem öffentlichen Kundenverzeichnis nach § 10 Abs. 1 entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Hat der Kunde der Eintragung in das öffentliche Kundenverzeichnis nach § 10 Abs. 3 widersprochen, wird die Rufnummer seines anrufenden Anschlusses nicht an den angerufenen Anschluß übermittelt, es sei denn, daß der Kunde die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

(3) In Sprachkommunikationsdiensten muß für den angerufenen Anschluß die Abschaltung der Anzeige der Rufnummer des anrufenden Anschlusses allgemein und im Einzelfall möglich sein.

(4) Es dürfen Anschlüsse mit der Möglichkeit angeboten werden, die für diesen Anschluß bestimmten Verbindungen zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß weiterzuschalten, soweit der Inhaber dieses Anschlusses dem Weiterschaltenden hierzu vorher seine Zustimmung erteilt hat.

(5) Wird ein Anruf weitergeschaltet, so muß sichergestellt werden, daß diese Tatsache dem Anrufer mitgeteilt wird, soweit dies technisch möglich ist. Diese Vorschrift gilt nicht für die Weiterschaltung zu einem automatischen Tonträger.

(6) Werden von einem Anschluß Daten, Texte oder andere beim empfangenden Anschluß zu dokumentierende Informationen außer Sprache gesendet, darf die Deutsche Bundespost TELEKOM die Übermittlung der Rufnummer oder Kennung ohne Einschränkung vorsehen.

§ 10
Öffentliche Kundenverzeichnisse

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf öffentliche Verzeichnisse ihrer Kunden, mit denen sie Vertragsverhältnisse über Telekommunikationsdienstleistungen unterhält, in Form von Druckwerken oder elektronischen Verzeichnissen herausgeben oder herausgeben lassen.

(2) Die Kunden können in die Verzeichnisse mit ihrem Namen und mit ihrer Anschrift eingetragen werden. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.

(3) Auf Verlangen des Kunden muß die Eintragung in öffentlichen Kundenverzeichnissen ganz oder teilweise unterbleiben. Der Kunde ist von der Deutschen Bundespost TELEKOM auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

§ 11
Auskunft über Rufnummern

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf im Einzelfall durch Auskunftsstellen Auskunft über die Rufnummern von Telekommunikationsanschlüssen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Deutsche Bundespost TELEKOM den Dritten verpflichtet, die Daten nur für Auskunftszwecke zu verarbeiten und zu nutzen und die §§ 10 und 11 einzuhalten.

(2) Die Rufnummernauskunft muß in den Fällen unterbleiben, in denen der Betroffene der Eintragung in das Kundenverzeichnis widersprochen hat.

(3) Über die Rufnummern hinausgehende Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn der Kunde sein Einverständnis schriftlich erklärt hat. Sind Kunden beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Kundenverzeichnis eingetragen, so muß die Auskunft unterbleiben, wenn der Kunde widerspricht. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Bildschirmtextdienst

(1) Personenbezogene Daten im Bildschirmtextdienst dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit und solange diese Daten für die Abwicklung der vom Kunden oder Mitbenutzer beanspruchten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind. Daten, die Rückschlüsse auf das vom Kunden abgerufene einzelne Angebot ermöglichen, dürfen nur gespeichert werden, um das Zurückblättern und den Rücksprung zu ermöglichen. Dafür dürfen bis zu sechs Seitennummern gespeichert werden. Die hierzu erforderlichen Daten werden fortlaufend, spätestens mit Beendigung der jeweiligen Verbindung gelöscht.

(2) Für die Abrechnung der von dem Kunden an den Informationsanbieter zu zahlenden Vergütung dürfen von der Deutschen Bundespost TELEKOM die Kennung des Kunden und die Kennung der Mitbenutzer, der Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme vergütungspflichtiger Leistungen unter einer Leitseite, die Kennung des Informationsanbieters, dem diese Leitseite zugeordnet ist, und die Höhe der Vergütung, die dem Informationsanbieter für eine zusammenhängende Nutzung durch den Kunden zusteht, gespeichert werden. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung zu löschen.

(3) Personenbezogene Daten des Kunden dürfen an den Informationsanbieter nur bei nicht vollständiger Zahlung der Vergütung nach erfolgloser Mahnung durch die Deutsche Bundespost TELEKOM weitergegeben werden, soweit dies zur Geltendmachung der Anbietervergütung erforderlich ist oder der Kunde schriftlich zugestimmt hat.

(4) Personenbezogene Daten des Kunden und des Mitbenutzers dürfen zur Übermittlung von Mitteilungs- und Antwortseiten nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit und solange dies erforderlich ist. Nicht abgerufene Mitteilungs- und Antwortseiten sind nach Ablauf von längstens sechzig Tagen zu löschen.

(5) Von der Deutsche Bundespost TELEKOM sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten zu treffen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit im Hinblick auf den

angestrebten Schutzzweck wirtschaftlich vertretbar, sind sie dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Systemtechnisch ist zu gewährleisten, daß der Benutzer des Bildschirmtextdienstes personenbezogene Daten nur bewußt und gewollt übermitteln kann.

§ 13

Telegrammdienst

(1) Daten und Belege über die betriebliche Bearbeitung und Zustellung von Telegrammen dürfen gespeichert werden, soweit es zum Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen Erbringung der Telegrammdienstleistung nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Die Daten und Belege sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

(2) Daten und Belege über den Inhalt von Telegrammen dürfen über den Zeitpunkt der Zustellung hinaus nur gespeichert werden, soweit die Deutsche Bundespost TELEKOM nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags für Übermittlungsfehler einzustehen hat. Bei Inlandstelegrammen sind die Daten und Belege spätestens nach drei Monaten, bei Auslandstelegrammen spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

(3) Die Löschungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Telegrammaufgabe folgt. Die Löschung darf unterbleiben, solange die Verfolgung von Ansprüchen oder internationale Vereinbarungen eine längere Speicherung erfordern.

§ 14

Fernwirk- und Fernmeßdienste

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf Fernwirkinformationen und Fernmeßinformationen, die personenbezogene Daten sind, nur solange und in dem Umfang verarbeiten, wie dies erforderlich ist, um die zwischen dem Nutzer und dem Fernwirkanbieter oder Fernmeßanbieter vereinbarten Daten zu übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Fernwirkanbieter oder Fernmeßanbieter nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Die Deutsche Bundespost TELEKOM prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht.

(2) Fernwirk- oder Fernmeßinformationen zur Verbrauchsermittlung dürfen nur zur Übermittlung an Versorgungsunternehmen gespeichert werden, soweit sie zur Abrechnung des verbrauchten Gutes erforderlich sind; sie sind spätestens nach vier Werktagen dem Versorgungsunternehmen zu übermitteln und danach bei der Deutschen Bundespost TELEKOM zu löschen.

§ 15

Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf bei Dienstleistungen, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Kunden, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebotes unter folgenden Voraussetzungen verarbeiten:

1. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost TELEKOM, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Kunden oder durch Eingabe des Kunden in Fernmeldeanlagen anderer Unternehmen weitergeleitet.
2. Ausschließlich der Kunde bestimmt durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung.
3. Ausschließlich der Kunde bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und wer auf Nachrichteninhalte zugreifen darf (Zugriffsberechtigter).
4. Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf dem Kunden mitteilen, daß der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat.
5. Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf Nachrichteninhalte nur gemäß dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag löschen.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb der Deutschen Bundespost TELEKOM oder an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 5 in Kraft, sobald die zu seiner Durchführung erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme verfügbar sind, spätestens aber am 1. Juli 1992. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation gibt den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Datenverarbeitungsprogramme im Bundesgesetzblatt bekannt. Bis dahin dürfen in digitalen Sprachkommunikationsdiensten und bei Verwendung von Kundenkarten Verbindungsdaten entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gespeichert werden.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Fünfte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Vom 25. Juni 1991

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe h wird die Zahl „810" durch die Zahl „1235" ersetzt.

2. § 3 Abs. 8 wird gestrichen.

3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Achtzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 18. UhAnpV)

Vom 25. Juni 1991

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
   a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
      von 688 auf 723 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
      von 459 auf 482 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
      von 233 auf 245 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
      von 379 auf 398 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
   von 231 auf 245 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
   a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
      in Zuschlagsstufe

1	von 157 auf 165 Deutsche Mark,
2	von 199 auf 209 Deutsche Mark,
3	von 238 auf 250 Deutsche Mark,
4	von 265 auf 278 Deutsche Mark,
5	von 291 auf 306 Deutsche Mark,
6	von 319 auf 335 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
      in Zuschlagsstufe

1	von 83 auf 87 Deutsche Mark,
2	von 95 auf 100 Deutsche Mark,
3	von 107 auf 112 Deutsche Mark,
4	von 119 auf 125 Deutsche Mark,
5	von 137 auf 144 Deutsche Mark,
6	von 162 auf 170 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag
   a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
      von 95 auf 100 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
      von 119 auf 125 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
      von 149 auf 157 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
      von 55 auf 58 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
   von 816 auf 862 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
      von 218 auf 229 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
      von 161 auf 169 Deutsche Mark,
   c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
      von 101 auf 106 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
   von 274 auf 288 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
   a) für Berechtigte
      von 1 068 auf 1 108 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten
      von 653 auf 682 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind
      von 241 auf 253 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen
      von 444 auf 463 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
   a) für Berechtigte
      von 1 298 auf 1 338 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten
      von 708 auf 737 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind
      von 292 auf 304 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen
      von 559 auf 578 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
   von 274 auf 288 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
      von 103 auf 108 Deutsche Mark,
   b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
      von 177 auf 186 Deutsche Mark,
   c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
      von 35 auf 37 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

Vom 26. Juni 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 9 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§ 3" wird durch die Angabe „§ 4" ersetzt.
      bb) Die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit" werden durch das Wort „Behinderung" ersetzt.
      cc) Das Wort „Vergünstigungen" wird durch das Wort „Nachteilsausgleichen" ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 63" durch die Angabe „§ 65" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „§ 58" jeweils durch die Angabe „§ 60" ersetzt.
   b) In Satz 3 wird der Halbsatz „, der in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert gemindert ist," aufgehoben.

3. § 3a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „(entgeltliche Wertmarke) oder Muster 4 (unentgeltliche Wertmarke)" gestrichen.
      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 57" durch die Angabe „§ 59" ersetzt.
   c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

      „(5) Bis zum 30. Juni 1991 ausgegebene Beiblätter und Wertmarken behalten ihre Gültigkeit."

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Vergünstigungen" durch das Wort „Nachteilsausgleichen" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§ 3" wird jeweils durch die Angabe „§ 4" ersetzt.
      bb) Die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit" werden durch das Wort „Behinderung" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.
   c) In Absatz 5 werden die Worte „Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis" durch die Worte „Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Zum Beiblatt mit Wertmarke (§ 3a Abs. 1 und 2) ist ein von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 5 auszuhändigen. Bis zum 31. Dezember 1993 kann im Beitrittsgebiet der Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers auch auf andere Weise festgelegt werden. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet."

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „Muster 5" durch die Angabe „Muster 4" ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „Muster 4" durch die Angabe „Muster 3" ersetzt.

8. Der Dritte Abschnitt – Übergangs- und Schlußbestimmungen – wird gestrichen.

9. Die in der Anlage abgedruckten Muster werden wie folgt geändert:
   a) Muster 1:

      Auf der Rückseite werden

      aa) der Begriff „MdE" durch die Angabe „Behinderung (GdB)" ersetzt und die Buchstaben „v. H." gestrichen,

bb) die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch das Wort „Behinderung" ersetzt und

cc) das Wort „Vergünstigungen" durch das Wort „Nachteilsausgleichen" ersetzt.

b) Muster 2:

aa) Die Angabe „§ 57" wird durch die Angabe „§ 59" ersetzt.

bb) Der Satz „Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (§ 58 Abs. 1 des SchwbG in der ab 1. April 1984 geltenden Fassung)." wird gestrichen.

c) Muster 3 wird aufgehoben, und Muster 4 wird Muster 3.

d) Muster 5 wird Muster 4, und auf der Rückseite wird die Angabe „§ 59" jeweils durch die Angabe „§ 61" ersetzt.

e) Muster 6 wird Muster 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Anstelle der Überschrift „Bundesbahn-Streckenverzeichnis (zu § 59 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes – SchwbG)" tritt die Überschrift „Streckenverzeichnis (zu § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes)".

bb) Nach den Worten „Deutschen Bundesbahn" werden die Worte „und/oder der Deutschen Reichsbahn" eingefügt.

cc) Das Streckenverzeichnis wird durch die Angabe des Ausgabedatums (Monat/Jahr) ergänzt.

Artikel 1a

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 136), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden in den Absätzen 1 bis 3 jeweils im letzten Satz die Worte „und 3" gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der ab 1. Juli 1991 geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1a am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 28. Juni 1991

Auf Grund

- des § 7 Abs. 3, 4 und 6, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Nr. 2, 6 bis 9 und 12 und Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), § 11 Abs. 3 eingefügt und § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 7 geändert durch Artikel 3 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318), sowie
- des § 212 Abs. 1 Nr. 2 und 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) und des Artikels 99 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 4" durch die Angabe „Absätzen 2 und 3" ersetzt.
   b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 6a Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes aus."

3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6 und wie folgt geändert:
      aa) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „1 und 3 bis 5" durch die Angabe „1, 3 und 4" ersetzt.
      bb) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 5" durch die Angabe „Absatz 4" ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 werden jeweils die Worte „nach § 5 Abs. 4" gestrichen.

5. § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 werden jeweils wie folgt gefaßt:

   „(4) Die Anteilsteuer wird fällig

   1. nach Absatz 1 Satz 4 sofort,
   2. nach Absatz 3 Satz 3 entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

   Der Steuerschuldner hat für die Additives, für die die Anteilsteuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 unverzüglich, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 spätestens bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung zu entrichten."

6. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „soll" das Wort „(Lagerbehandlung)" eingefügt.
      bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

      „Das Hauptzollamt kann weitere Behandlungen zulassen, die über eine Lagerbehandlung hinausgehen."
   b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 36 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
   b) Absatz 8 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. im Lager entgegen § 34 behandelt oder gemischt wird,".

9. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fahrbenzin" jeweils durch das Wort „Benzin" ersetzt.
   b) Absatz 7 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vergütungsberechtigt ist, wer Waren nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes einem der dort genannten Verfahren zugeführt hat."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„im Falle von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Gesetzes ist außerdem anzugeben, ob die eingefüllten Waren vor der Ausfuhr gebraucht werden."

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 31 Abs. 2 gilt sinngemäß."

d) In den Absätzen 5 und 6 werden die Worte „mineralölhaltige Waren" jeweils durch die Worte „Waren nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes" ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „ausgeführt oder innerhalb eines Vergütungsabschnitts einem sonstigen" durch das Wort „einem" ersetzt.

11. In § 39a Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" die Angabe „und b" eingefügt und die Angabe „§ 8 Abs. 3 des Gesetzes" durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes" ersetzt.

12. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes

§ 39b

(1) Dem Verkäufer von nachweislich nach § 2 des Gesetzes versteuertem Mineralöl wird die im Verkaufspreis enthaltene Mineralölsteuer erstattet oder vergütet, die beim Warenempfänger wegen Zahlungsunfähigkeit ausfällt, wenn

1. der Mineralölsteuerbetrag bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit 10 000 DM übersteigt,
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
3. der Zahlungsausfall trotz vereinbarten Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung des Anspruchs nicht zu vermeiden war,
4. Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind; sie gelten auch als verbunden, wenn sie Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind oder wenn Verkäufer oder Warenempfänger der Leitung des Geschäftsbetriebs des jeweils anderen angehören.

(2) Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer hängt davon ab, daß sie bis zum Ablauf des Jahres schriftlich beantragt wird, das dem Jahr folgt, in dem die Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers eingetreten ist. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Unterlagen über die Beschaffenheit, Herkunft und Versteuerung des Mineralöls,
2. Nachweise über den Verkauf an den Warenempfänger,
3. Nachweise über die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers.

(3) Die Erstattung oder Vergütung erfolgt unter der auflösenden Bedingung einer nachträglichen Leistung des Warenempfängers. Der Verkäufer hat dem Hauptzollamt nachträgliche Leistungen des Warenempfängers unverzüglich anzuzeigen. Führt die Leistung nicht zum Erlöschen der Forderung des Verkäufers, vermindert sich die Erstattung oder Vergütung um den Teil der Teilleistung, der dem Steueranteil an der ausgefallenen Forderung entspricht. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der Verkäufer seine Forderung gegen den Warenempfänger in Höhe des ausgefallenen Mineralölsteuerbetrages an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) abtritt."

13. Die Überschrift vor § 48 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 12 Abs. 2 und 9 und § 14a des Gesetzes".

14. § 49a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuer beträgt,

1. falls das Gemisch ein Leichtöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist,

für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes	33,50 DM,

2. falls das Gemisch ein Leichtöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist,

a) für 1 hl Leichtöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder 1 hl mittelschwere Öle nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes	10,00 DM,
b) für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes	45,55 DM."

15. In § 49b Nr. 2 wird das Wort „Ottokraftstoff" durch das Wort „Leichtöl" ersetzt.

16. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 7" durch die Angabe „§ 9 Abs. 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 6" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit den Absätzen 6 oder 7" durch die Angabe „§ 9 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 oder 6" und die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4" durch die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.

c) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4 Satz 3" durch die Angabe „§ 39 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

17. § 51 wird gestrichen.

18. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1.1 Spalte 2 und 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Doppelbuchstabe aa" gestrichen.

    b) In Nummer 1.2 Spalte 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes" durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes" ersetzt.

    c) In Nummer 1.4.1 Spalte 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb" durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b" ersetzt.

    d) In Nummer 3 Spalte 5 werden die Worte „mittelschwere Öle in Behältern bis zu 1000 ccm;" gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Heizölkennzeichnungsverordnung

Die Heizölkennzeichnungsverordnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2672), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes" gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Die Zulassung serienmäßiger Dosiereinrichtungen ist bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk ihr Hersteller seinen Geschäftssitz hat. Die Zulassung anderer Kennzeichnungseinrichtungen ist bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk sie benutzt werden sollen. Sollen die anderen Kennzeichnungseinrichtungen auf Schiffen benutzt werden, ist die Zulassung bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk sie hergestellt, in ein Schiff eingebaut oder erstmalig auf einem Schiff verwendet werden. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken zu stellen. Unternehmen mit Betriebstätten in mehreren Hauptzollamtsbezirken, denen eine Sammelerlaubnis erteilt ist, können den Antrag an das für ihren Geschäftssitz zuständige Hauptzollamt richten; sie haben ihrem Antrag für jedes an der Steueraufsicht beteiligte Hauptzollamt ein Mehrstück beizufügen."

    b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können" durch die Worte „Das Hauptzollamt kann" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt lassen geplante oder vorhandene" durch die Worte „Das Hauptzollamt läßt" ersetzt.

    bb) Im zweiten Halbsatz wird in der Nummer 5 das Wort „oder" durch das Wort „und" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können" durch die Worte „Das Hauptzollamt kann" ersetzt.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Hersteller von zugelassenen Dosiereinrichtungen haben Änderungen an diesen dem Hauptzollamt vor ihrer Durchführung schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen."

    bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können" durch die Worte „Das Hauptzollamt kann" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unternehmen, die der zentralen Steueraufsicht unterliegen," durch die Worte „Unternehmen mit Betriebstätten in mehreren Hauptzollamtsbezirken, denen eine Sammelerlaubnis erteilt ist," ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes" gestrichen.

    b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 5" ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 3 wird das Wort „Endverbraucher" durch das Wort „Verwender" ersetzt.

    b) In Satz 4 wird die Angabe „DIN 51 426 (Ausgabe Juni 1985)" durch die Angabe „DIN 51 426 (Ausgabe Dezember 1990)" ersetzt.

7. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

    „(5) Gemische, die bei zulässigen Vermischungen nach den Absätzen 2 und 3 entstanden sind und in denen der Anteil der für die jeweilige Abgabe nicht bestimmten Mineralölart aus leichtem Heizöl besteht, dürfen als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt und verwendet werden."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Endverbraucher" durch das Wort „Verwender" ersetzt.

    b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

    „(5) Gemische, die bei zulässigen Vermischungen nach Absatz 1 entstanden sind und in denen der Anteil der Restmenge aus leichtem Heizöl besteht, dürfen als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt und verwendet werden."

9. In § 12 wird das Wort „Freihafen-Veredelungsverkehren" durch das Wort „Freihafen-Veredelungen" ersetzt.

10. In § 13 Satz 4 wird das Wort „sind" durch das Wort „ist" ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15
Übergangsvorschrift

(1) Zulassungen, die nach den §§ 2 und 3 in der vor dem 1. Juli 1991 geltenden Fassung vom Bundesminister der Finanzen erteilt worden sind, gelten ab 1. Juli 1991 als vom zuständigen Hauptzollamt erteilt.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist für Kennzeichnungseinrichtungen, die vor dem 1. Juli 1991 zugelassen worden sind, ab 1. Juli 1992 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung

Die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1119), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Absatzbezeichnung „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerung von Schaf- und Ziegenfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	L 120/15	15. 5. 91
15. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1273/91 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfenbeträge und der Höchstdauer der privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 121/10	16. 5. 91
15. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 121/11	16. 5. 91
16. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1290/91 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an Rumänien	L 122/14	17. 5. 91
17. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1303/91 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 122/25	17. 5. 91
17. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1304/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	L 122/27	17. 5. 91
17. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1306/91 der Kommission über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Geflügelfleischerzeugnisse	L 122/30	17. 5. 91
17. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1302/91 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Markt der Gemeinschaft von 1 200 Tonnen Hartweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle	L 123/23	18. 5. 91
21. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1316/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1991	L 126/6	22. 5. 91
27. 2. 91	Verordnung (EWG) Nr. 523/91 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 58/1	5. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 529/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 58/19	5. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 530/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/90 zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse	L 58/20	5. 3. 91

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1016/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 105/33	25. 4. 91
24. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1017/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 672/91	L 105/36	25. 4. 91
24. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1018/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 399/91	L 105/40	25. 4. 91
22. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1337/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/91 zur Bestimmung des Einkommensausfalls und der je Mutterschaf sowie Ziege zu gewährenden Prämie für das Wirtschaftsjahr 1990	L 127/26	23. 5. 91
23. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1349/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1249/90 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 129/23	24. 5. 91
23. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1350/91 der Kommission mit im Weinhandel zwischen Spanien und Portugal anwendbaren Übergangsmaßnahmen	L 129/24	24. 5. 91
23. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1351/91 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Spanien	L 129/25	24. 5. 91
29. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1413/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter	L 135/15	30. 5. 91
15. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1419/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 135/30	30. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1435/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 899/87 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kirschen und Erdbeeren betreffend die Größensortierung der Erdbeeren	L 137/20	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1436/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 137/21	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1437/91 der Kommission zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten	L 137/23	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1438/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 137/25	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1439/91 der Kommission zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 der auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen	L 137/27	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1440/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 879/91 mit Durchführungsbestimmungen zu einer Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Bulgarien und Rumänien sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 137/29	31. 5. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1441/91 der Kommission zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für den Zeitraum vom 1. bis zum 16. Juni 1991 aufgrund der Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Interventionsschwelle	L 137/30	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1442/91 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für die Zeit vom 1. bis 16. Juni 1991	L 137/32	31. 5. 91
30. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1443/91 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991	L 137/34	31. 5. 91
3. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1496/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 140/17	4. 6. 91
3. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1497/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 140/19	4. 6. 91
	Andere Vorschriften		
27. 2. 91	Verordnung (EWG) Nr. 524/91 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/91 des AKP–EWG-Ministerrats zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/90 betreffend die ab 1. März 1990 geltenden Übergangsmaßnahmen	L 58/2	5. 3. 91
22. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1004/91 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" verkaufte Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten	L 105/1	25. 4. 91
23. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1008/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 105/12	25. 4. 91
23. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1014/91 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1991 teilnehmen	L 105/21	25. 4. 91
23. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1015/91 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1991 teilnimmt	L 105/31	25. 4. 91
22. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1019/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 105/44	25. 4. 91
14. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1283/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Hongkong und der Volksrepublik China	L 122/1	17. 5. 91
14. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1284/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen	L 122/2	17. 5. 91
14. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1288/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 122/11	17. 5. 91
15. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1289/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 122/13	17. 5. 91

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1295/91 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993	L 123/1	18. 5. 91
17. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1305/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 122/29	17. 5. 91
21. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1325/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 127/7	23. 5. 91
21. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1326/91 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge	L 127/11	23. 5. 91
21. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1328/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 127/15	23. 5. 91
21. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1329/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 127/17	23. 5. 91
22. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1330/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren der Kategorie Nr. 3 (laufende Nummer 40.0033) und Waren der Kategorie Nr. 5 (laufende Nummer 40.0050) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/18	23. 5. 91
22. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1331/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/20	23. 5. 91
22. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1332/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 97 (laufende Nummer 40.0970) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/21	23. 5. 91
22. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1333/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 118 (laufende Nummer 42.1180) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/22	23. 5. 91
22. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1346/91 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1991 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind	L 129/20	24. 5. 91
23. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1347/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 129/21	24. 5. 91
15. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1418/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 135/28	30. 5. 91
28. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1420/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 135/33	30. 5. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1432/91 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern und Polyestergarnen mit Ursprung in der Türkei	L 137/8	31. 5. 91
28. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1433/91 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 137/18	31. 5. 91
28. 5. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1434/91 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 137/19	31. 5. 91
3. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1498/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 140/20	4. 6. 91
4. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1504/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2905 14 90 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 141/8	5. 6. 91
4. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1505/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 141/9	5. 6. 91
4. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1506/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3105 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 141/10	5. 6. 91
4. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1507/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 9 (laufende Nummer 40.0090) und die Waren der Kategorie Nr. 39 (laufende Nummer 40.0390) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 141/11	5. 6. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1254/91 der Kommission vom 14. Mai 1991 zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Getreide (ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991)	L 140/22	4. 6. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1316/91 der Kommission vom 21. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1991 (ABl. Nr. L 126 vom 22. 5. 1991)	L 141/34	5. 6. 91